VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/85 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1985

mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 765/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Ziele der Maßnahmen über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland zu erreichen, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Qualifikation, Zuweisung, Ausbildung und Einsatz neu eingestellter Kontrolleure erfüllt sein.

Die jährlichen Angaben Griechenlands über die von der Gemeinschaft zu übernehmenden Ausgaben müssen bestimmte Informationen enthalten, um die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 765/85 prüfen zu können.

Griechenland muß den Wortlaut der einzelstaatlichen Durchführungs- und Kontrollbestimmungen sowie Verwaltungsanordnungen und alle anderen Unterlagen über die verwaltungsmäßige Durchführung der Ausbildung und Einstellung der Kontrolleure sofort nach ihrem Erlaß der Kommission mitteilen.

Um eine wirksamere Kontrolle zu erlauben, muß Griechenland die Belege drei Jahre lang nach der letzten Zahlung zur Verfügung der Kommission halten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das zur Verstärkung der Kontrolldienste im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/85 eingestellte Personal muß eine abgeschlossene Ausbildung als Diplomlandwirt oder staatlich geprüfter Tierarzt nachweisen.

(2) Das eingestellte Personal wird bei staatlichen Kontrolldienststellen oder bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Kontrollbefugnissen beschäftigt, um in erster Linie die Aufgaben der Qualitätskontrolle gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/85 wahrzunehmen.

Die Grundkurse gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 765/85 müssen für sämtliches neu eingestelltes Personal spätestens am 31. Dezember 1985 abgeschlossen sein.

Sie betreffen insbesondere die Gemeinschaftsbestimmungen über die Qualitätskontrolle bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Während des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/85 genannten Zeitraums muß dieses Personal an Fortbildungskursen entsprechend den gegebenen Notwendigkeiten und den Gemeinschaftsbestimmungen über die Qualitätskontrolle bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen teilnehmen.

Artikel 2

(1) Die jährlichen Angaben als Berechnungsgrundlage für die von der Gemeinschaft zu übernehmenden Ausgaben werden von Griechenland bis spätestens 15. Juli für das vorhergehende Rechnungsjahr vorgelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden nach den Tabellen im Anhang vorgelegt.

(3) Griechenland teilt den Wortlaut der einzelstaatlichen Durchführungs- und Kontrollbestimmungen, Verwaltungsanordnungen und aller anderen Unterlagen über die Durchführung der in der Verordnung (EWG) Nr. 765/85 vorgesehenen Maßnahmen sofort nach ihrem Erlaß der Kommission mit.

(4) Mit einem geeigneten Rechnungssystem sind getrennte Konten zu führen, die eine Unterscheidung der spezifischen Kosten für die von der Gemeinschaft im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 765/85 finanzierten Maßnahmen und deren Überprüfung anhand entsprechender Belege erlauben.

Artikel 3

Griechenland hält sämtliche Belege oder deren beglaubigte Abschrift, anhand derer die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschlossen wurde, sowie die Unterlagen und Tabellen für die Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 drei Jahre lang nach der letzten Zahlung zur Verfügung der Kommission.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

TABELLE I

Jährliche Angaben zum Antrag auf die Gemeinschaftsbeteiligung für die Ausbildung von Kontrolleuren für die Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Jahr 19....

Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstelle	Anzahl ausgebildeter Kontrolleure	Gesamtkosten für die Ausbildung der Kontrolleure (Dr)	Beantragte Gemeinschaftsbeteiligung	
			(Dr)	%
Insgesamt				

Beizufügen ist ein Verzeichnis mit Namen sowie Zeitraum und Art der Ausbildung (Grund- oder Fortbildungskurs) sämtlicher Kontrolleure, für die der Antrag gestellt wird.

TABELLE II

Jährliche Angaben zum Antrag auf die Gemeinschaftsbeteiligung für die Vergütung der Kontrolleure für die Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Jahr 19....

Anzahl eingestellter Kontrolleure nach Kontrollaufgabe und beschäftigender Stelle	Gesamtausgaben für die Vergütung der Kontrolleure			Beantragte Gemeinschaftsbeteiligung	
	Gehälter (Dr)	Reisekosten (Dr)	Insgesamt	(Dr)	%
Insgesamt					

Beizufügen ist ein Verzeichnis mit Namen, Einstellungszeitpunkt und Bezeichnung der beschäftigenden Dienststelle oder Einrichtung sämtlicher Kontrolleure, für die der Antrag gestellt wird.

Es wird bestätigt, daß :

— die Ausgaben, für die die Gemeinschaftsbeteiligung beantragt wird, vom 15. März 19.... bis zum 14. März 19.... für die Durchführung von Maßnahmen zur Verstärkung der Diensstellen für die Qualitätskontrollen landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgt sind ;

— die Tätigkeit der Kontrolleure hauptsächlich die Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse betrifft ;

— die Kontrolleure die im Anhang zur Tabelle I beschriebenen Ausbildungskurse erfolgreich abgelegt haben, direkt oder indirekt durch staatliche Stellen vergütet werden und bei den Kontrolldiensstellen von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind ;

— die Begünstigten in geeigneter Weise von der Gemeinschaft unterrichtet worden sind.

Stempel und Unterschrift
der zuständigen Behörde

NB : In den beiden Tabellen ist die Bezeichnung und Mittelausstattung der einzelstaatlichen Haushaltslinie in einer getrennten Anlage der Kommission mitzuteilen.